

## Übereinstimmungsnachweis – ÜHP

**Prüfbericht zum TÜV-Aktenzeichen: 3537WL31781**

**Zum Nachweis der Übereinstimmung gemäß § 22 a Hamburgische Bauordnung**

Aufgrund der von der RWTÜV Systems GmbH (NRW28) durchgeführten Erstüberprüfung des Produktes und der werkseigenen Produktionskontrolle für die nachstehend beschriebenen Bauprodukte:

### **Warmgewalzte nahtlose Stahlrohre aus unlegierten Stählen für die Verwendung bei Tankbauwerken**

hergestellt durch die Firma

**ArcelorMittal Tubular Products Ostrava a.s.**  
**Vratimovská 689**  
**CZ - 707 02 Ostrava-Kunčice**

wird hiermit bescheinigt, dass der Übereinstimmungsnachweis für die lfd. Nr. 4.1.27 der Bauregelliste A, Teil 1, Ausgabe 2007/1, erbracht wurde. Einzelheiten zum Geltungsbereich sind im Prüfbericht Nr. 60017 01 zum Übereinstimmungsnachweis der RWTÜV Systems GmbH festgelegt, der sich auf den Rechtsvorgänger des o. g. Herstellers bezieht, siehe Anlage.

Die überprüften Bauprodukte entsprechen den in der Bauregelliste A, Teil 1, Ausgabe 2006/2, bekannt gemachten technischen Regeln. Der Hersteller ist berechtigt, die genannten Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß Übereinstimmungszeichen-Verordnung zu kennzeichnen, solange die zum Zeitpunkt der Überprüfung vorgefundenen technischen und organisatorischen Produktionsbedingungen Bestand haben und die geforderte regelmäßige Fremdüberwachung erfolgt. Im Falle der Einführung harmonisierter EN Normen unter der Europäischen Bauprodukten-Richtlinie 89/106/EWG, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG, sind die Fristen der Koexistenzperiode zu beachten.

Hamburg, den 02.01.2008

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle  
Bauprodukte für den Metallbau  
Der Leiter



H. D. Hesse, Dipl.-Ing.



Anlage: - Übereinstimmungsnachweis der RWTÜV Systems GmbH

⇒ Anlage 1